

## **2. Änderungssatzung zur**

### **Satzung der Stadt Geesthacht über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 09.12.2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Geesthacht vom 16.11.2018 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Straßenbaubeitragsatzung**

§ 7 erhält folgende Fassung

#### **§7**

#### **Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung. Im Fall der Abschnittsbildung entsteht die Beitragspflicht mit dem ‚Abschluss der auf den jeweiligen Abschnitt bezogenen Teilmaßnahmen. Im Fall der Bildung von Ausbaueinheiten entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss der Maßnahmen oder Teilmaßnahmen für die zur Ausbaueinheit zusammengefassten Anlagen.

Ab dem 26.01.2018 entfällt die sachliche Beitragspflicht aufgrund eines Beschlusses der Ratsversammlung vom 23.03.2018 zur Abschaffung der Ausbaubeiträge. Für Baumaßnahmen, die nach diesem Tag beendet werden, entsteht die Beitragspflicht nicht mehr. Ausbaubeiträge werden deshalb ab dem Datum nicht mehr erhoben.

Im Übrigen, insbesondere für Beitragsansprüche der Stadt, die bis zum 25.01.2018 entstanden sind, gilt die Satzung weiter.

## **Artikel 2**

### **In Kraft treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 26.01.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Geesthacht, den 03.12.2018

Olaf Schulze

Bürgermeister